

persönliches Eigentum an Grundstücken und Gebäuden 1

fläche ist unbefristet. In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht befristet werden.

(3) Die auf der zugewiesenen Bodenfläche errichteten Gebäude, Anlagen und Anpflanzungen sind unabhängig vom Eigentum an der Bodenfläche persönliches Eigentum des Nutzungsberechtigten.

Anmerkung: Zu den Rechten am Gebäude vgl. § 295 Abs. 2 ZGB.

**§ 293
Übergang des Nutzungsrechts**

(1) Die errichteten Gebäude können an Bürger, denen nach § 291 Boden zugewiesen werden kann, veräußert werden. Mit Zustimmung der Genossenschaft ist eine Veräußerung an andere Bürger zulässig, wenn das Gebäude persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll.

Anmerkung: Bei Bodenreformgrundstücken vgl. VO vom 7.8. 1975 über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken (GBl. I Nr. 35 S. 629).

(2) Die errichteten Gebäude können vererbt werden.

Anmerkung: Zur Veräußerung des Gebäudes vgl. § 295 Abs. 2, §§ 297 ff. ZGB.

(3) Mit dem Übergang des Eigentums am Gebäude geht auch das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Bodenfläche auf den neuen Eigentümer über.

**§ 294
Entzug des Nutzungsrechts**

(1) Wird die zugewiesene Bodenfläche nicht bestimmungsgemäß genutzt, kann das zuständige staatliche Organ das Nutzungsrecht entziehen.

(2) Nach Entzug des Nutzungsrechts ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, das Gebäude nach § 293 Abs. 1 zu veräußern.

**Viertes Kapitel
Persönliches Eigentum
an Grundstücken und Gebäuden**

**Erster Abschnitt
Eigentums- und Nutzungsrechte**

**§ 295
Umfang der Eigentums- und Nutzungsrechte**

(1) Das Eigentum am Grundstück umfaßt den Boden und die mit dem Boden fest verbundenen Gebäude und Anlagen sowie die Anpflanzungen.
(2) Durch Rechtsvorschriften kann festgelegt wer-

den, daß selbständiges Eigentum an Gebäuden und Anlagen unabhängig vom Eigentum am Boden bestehen kann. Für die Rechte an solchen Gebäuden und Anlagen sind die Bestimmungen über Grundstücke entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes festgelegt ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 288 Abs. 4, § 292 Abs. 3 und § 459 ZGB; unterscheide davon Eigentum no Baulichkeiten nach § 296 ZGB. Zum Eigentum an Grundstücken und Gebäuden vgl. auch § 26 Abs. 2 ZGB.

(3) Das Recht zur Nutzung eines Grundstücks umfaßt das Recht, Anpflanzungen vorzunehmen und sich den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Die in besonderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte an Grundstücken bleiben unberührt.

Anmerkung: Zur Beschränkung und zum Entzug von Nutzungs- und Eigentumsrechten vgl. insbes. § 14 AOs. ⊖ Landeskulturgesetz i. v. m. §§ o. cf, eiet 2. DVO vom 14.5. 1970 zum Landeskulturgesetz -- Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung - (GBl. II Nr. 46 S. 336) und 5. DB vom 10.11. 1980 zur Energie VO - Grundstücksbenutzung-- (GBl. I Nr. 33 S. 336). Vgl. auch § 3 Berggesetz (mineralische Rohstoffe sind unabhängig vom Grundeigentum Volkseigentum) i.V.m. § 12 (Nutzungsänderung an volkseigenen und nichtvolkseigenen Grundstücken) der 1. DVO vom 12.5. 1969 zum Berggesetz (GBl. II Nr. 40 S. 257; Ber. Nr. 50 S.336); § 9 Atomenergiegesetz. Vgl. auch §§ 4 ff. der VO vom 12.12. 1978 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen (GBl. I 1979 Nr 2 S.9) sowie 1. DB hierzu vom 12. 11 1981 - Mitbenutzung von Grundstücken - (GBl. I Nr. 37 S, 438). Zur Nutzung der Gewässer vgl. §§ 17 ff. Wassergesetz und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

**§ 296
Eigentum an Wochenendhäusern
und anderen Baulichkeiten
auf vertraglich genutzten Bodenflächen**

(1) Wochenendhäuser sowie andere Baulichkeiten, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen der Bürger dienen und in Ausübung eines vertraglich vereinbarten Nutzungsrechts errichtet werden, sind unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum des Nutzungsberechtigten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für das Eigentum an diesen Baulichkeiten gelten die Bestimmungen über das Eigentum an beweglichen Sachen entsprechend.